



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(22. Tagung, Genf, 21. bis 25. Januar 2013)
Punkt 5 a) zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Arbeit der Gemeinsamen Tagung RID/ADR/ADN

Freistellung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 ADN im Zusammenhang mit dem Antrieb der Schiffe oder der beförderten Fahrzeuge oder Wagen, dem Betrieb ihrer besonderen Ausrüstung, ihrer Wartung oder der Aufrechterhaltung der Sicherheit

Vorgelegt von der Regierung von Deutschland¹

Zusammenfassung

Analytische Zusammenfassung:	Präzisierung der Freistellungsregelung in Unterabschnitt 1.1.3.3 ADN in Bezug auf gefährliche Güter für den Betrieb einer besonderen Ausrüstung vor dem Hintergrund der neuen Sondervorschrift 363 für beförderte Maschinen und Geräte
Zu ergreifende Maßnahme:	Ergänzung und redaktionelle Bearbeitung von Unterabschnitt 1.1.3.3 ADN
Verbundene Dokumente:	Bericht der Gemeinsamen Tagung RID/ADR/ADN im September 2012, (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/128),Informelles Dokument INF.40 (Deutschland und Schweiz) zu der September Sitzung (Gemeinsame Tagung RID/ADR/ADN)

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/1 verteilt.

Einleitung

1. In das ADN 2013 wurde auf Vorschlag der Gemeinsamen Tagung eine neue Sondervorschrift 363 aufgenommen.

2. Diese Sondervorschrift ergänzt die Freistellung in Absatz 1.1.3.3 ADR/RID hinsichtlich der Beförderung von Maschinen und Geräten und ist den UN-Nummern 1202 DIESELKRAFT-STOFF, 1203 BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF, 1268 ERDÖLDESITLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE N.A.G., 1863 DÜSENKRAFTSTOFF und 3475 ETHANOL UND BENZIN, GEMISCH oder ETHANOL UND OTTOKRAFTSTOFF, GEMISCH; zugeordnet.

Mit der neuen SV 363 wird auch klargestellt, dass die Freistellung von Unterabschnitt 1.1.3.1 b) nicht für Kraftstoffe in Maschinen und Geräten anwendbar ist.

3. Die Freistellungsregelung in Unterabschnitt 1.1.3.3 ADN sieht keine Mengenbegrenzung für gefährliche Güter, die den dort genannten Zwecken dienen, und keine Anforderungen an die Behältnisse vor.

4. Die Abgrenzung der in Unterabschnitt 1.1.3.3 ADN genannten „besonderen Ausrüstung“ von Schiffen oder beförderten Fahrzeugen oder Wagen zu den in der Sondervorschrift 363 genannten „Maschinen und Geräten“ ist jedoch nicht eindeutig. Nach dem jetzigen Wortlaut der Vorschriften ist keine klare Abgrenzung zwischen der Freistellungsregelung in SV 363 und der in Unterabschnitt 1.1.3.3. ADN gewährleistet.

5. Die Gemeinsame Tagung hat in ihrer Sitzung im September 2012 zur Klarstellung im ADR folgende Änderung des dem Unterabschnitt 1.1.3.3 ADN entsprechenden Unterabschnitts 1.1.3.3 a) ADR beschlossen (neu eingefügter Text ist unterstrichen):

„Die Vorschriften des ADR gelten nicht für die Beförderung von:

- a) In Behältern von Fahrzeugen, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, enthaltener Kraftstoff, der zu deren Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient, die während der Beförderung verwendet wird oder für den Gebrauch während der Beförderung bestimmt ist. (...)

Vorschlag

6. Unterabschnitt 1.1.3.3 ADN wird wie folgt geändert (neuer Text ist unterstrichen, entfallender Text ist durchgestrichen):

„1.1.3.3 Freistellungen in Zusammenhang mit gefährlichen Gütern, für den Antrieb der Schiffe oder der beförderten Fahrzeuge oder Wagen, zum dem Betrieb ihrer besonderen Ausrüstung, für die ihrer ~~Wartung oder der die Aufrechterhaltung der Sicherheit~~

„Die Bestimmungen des ADN gelten nicht für gefährliche Güter, die

- ~~dem für den~~ Antrieb der Schiffe oder der beförderten Fahrzeuge oder Wagen,
- ~~dem für den~~ Betrieb oder die Wartung ihrer besonderen Ausrüstung, die während der Beförderung verwendet wird oder für den Gebrauch während der Beförderung bestimmt ist, ihrer ~~Wartung~~ oder
- für die zur ~~Aufrechterhaltung~~ der Sicherheit ~~dienen~~

verwendet werden.

und an Bord in den für diese Verwendung vorgesehenen Verpackungen, Behältern oder Tanks mitgeführt werden; ~~unterliegen nicht den Vorschriften des ADN.~~“

Begründung

7. Es wurde festgestellt, dass die Texte der deutschen Übersetzung von der französischen und englischen Sprachfassung abweichen. Die deutsche Übersetzung soll entsprechend angepasst werden. Darüberhinaus spricht die französische Sprachfassung nur von „Gütern“, nicht von „gefährlichen Gütern“ und die englische Sprachfassung von „Stoffen“ anstelle von den hier gemeinten „gefährlichen Gütern“. Es wird eine Präzisierung der Texte in beiden Sprachen vorgeschlagen.

8. Durch die Verwendung von Spiegelstrichen und die Verschiebung der Worte „ihrer Wartung“ wird die Lesbarkeit und Verständlichkeit des einzigen, sehr langen Satzes unterhalb der Überschrift verbessert.

9. Durch den Einschub „die während der Beförderung verwendet wird oder für den Gebrauch während der Beförderung bestimmt ist“ wird eine eindeutige Abgrenzung der hier angesprochenen „Ausrüstung“ der Schiffe zu den in Unterabschnitt 1.1.3.1 b) ADN genannten und als Ladung beförderten „Maschinen und Geräten“ herbeigeführt. Hier werden insbesondere sogenannte „Schwimmende Geräte“ angesprochen, bei denen auf Pontons Maschinen wie fest verbundene Kräne, fest verbundene Bagger, Pumpen oder Generatoren an einen Einsatzort verbracht und erst dort – nach Unterbrechung der Fahrt – zum Einsatz kommen, die also gerade nicht während der Fahrt des Schiffes verwendet oder in Betrieb genommen werden.

Sicherheit

10. Durch die Klarstellung wird erreicht, dass das mit der Sondervorschrift 363 gewollte Sicherheitsniveau, z.B. durch Mengengrenzen und Anforderungen an die Behälter, nicht durch eine fehlerhafte Zuordnung zu der unbegrenzten und unspezifischen Freistellungsregelung nach Unterabschnitt 1.1.3.3 ADN nicht gemindert wird.

Umsetzbarkeit

11. Die Umsetzung ist mit vertretbarem Aufwand möglich. Bauliche Änderungen an Schiffen sind nicht erforderlich. Die Kosten für die erforderliche Kennzeichnung gemäß Sondervorschrift 363 bewegen sich in einem angemessenen Rahmen. Der Ausschluss bestimmter Beförderungen von Maschinen oder Geräten z.B. auf Schwimmenden Anlagen zur Gewässerunterhaltung ist nicht zu erwarten.
